

## Bericht über die Verschmelzung

zwischen dem

**Spielmannszug Frammersbach e.V.**

Amtsgericht Würzburg, VR-Nr. 30282

– nachfolgend „**übertragender Verein**“ genannt –

und dem

**Musikverein Frammersbach e.V.**

Amtsgericht Würzburg, VR-Nr. 70703

– nachfolgend „**aufnehmender Verein**“ genannt –

Die Vorstände des aufnehmenden Vereins sowie des übertragenden Vereins haben heute den Vertrag über die Verschmelzung des übertragenden Vereins mit dem aufnehmenden Verein durch Aufnahme geschlossen.

Der Verschmelzungsvertrag wird den Mitgliederversammlungen des übertragenden Vereins und des aufnehmenden Vereins zur Zustimmung vorgelegt werden.

Zur Unterrichtung der Vereinsmitglieder und zur Vorbereitung ihrer Beschlussfassung erstatten die Vorstände des aufnehmenden Vereins und des übertragenden Vereins den folgenden gemeinsamen Verschmelzungsbericht nach § 8 UmwG:

## **I. Darstellung der beteiligten Rechtsträger**

### Übertragender Verein:

Spielmannszug Frammersbach e.V.

Gleichenweg 13

97833 Frammersbach

1.Vorsitzender: Markus Franz (Alleinvertretungsbefugnis)

### Aufnehmender Verein:

Musikverein Frammersbach e.V.

Mützelsberg 25

97833 Frammersbach

1.Vorsitzender: Peter Anderlohr (Alleinvertretungsbefugnis)

## **II. Wirtschaftliche Begründung und Erläuterung der Verschmelzung**

Trotz intensiver Bemühungen in den letzten Jahren sieht sich der übertragene Verein nicht mehr in der Lage seinen satzungsgemäßen Zweck aufrecht zu erhalten.

Zentrales Ziel seiner gemeinnützigen Tätigkeit lag in seiner jüngsten Vergangenheit auf der Ausbreitung und Pflege der böhmischen Blasmusik.

Zur Erreichung dieses Zieles standen regelmäßige Musikproben im Mittelpunkt, um im Jahresverlauf entsprechend bei Festlichkeiten inner- und außerorts aufzutreten.

Durch eine zunehmend geringere Zahl an aktiven Musikanten ließ sich dieser Zweck nicht mehr aufrechterhalten, so dass zwischen dem übertragenen Verein und dem aufnehmenden Verein bereits seit einiger Zeit Gespräche über Verschmelzungsmöglichkeiten stattgefunden haben.

Auch gab es bereits in den vergangenen Jahren diverse gemeinsame Projekte, Proben sowie Auftritte.

Mit Durchführung einer Verschmelzung wird den aktiven Musikanten des übertragenen Vereins eine Möglichkeit gegeben im aufnehmenden Verein entsprechend zu musizieren und so hierüber den Fortbestand der böhmischen Blasmusik in Frammersbach zu sichern.

### **III. Finanzielle und gesellschaftsrechtliche Auswirkungen der Verschmelzung**

#### **1. Vereinbarung über die Übertragung des Vermögens sowie Verschmelzungstichtag**

Der übertragene Verein überträgt sein ganzes Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten auf den aufnehmenden Verein.

Als Stichtag für diesen Übertrag wurde eine rückwirkende Verschmelzung zum 1.1.2025 vereinbart.

Nutzen und Lasten des Vermögens des übertragenen Vereins geht von dem Verschmelzungstichtag an auf den aufnehmenden Verein über. Der aufnehmende Verein wird Gesamtrechtsnachfolger des übertragenen Vereins.

Der Verschmelzung liegen die jeweiligen Jahresabschlüsse der Jahre 2022, 2023 sowie 2024 zugrunde. Auf einen Zwischenbericht wird verzichtet.

#### **2. Folgen für die Beteiligung der Mitglieder**

Die Mitglieder des übertragenden Vereins werden automatisch mit Wirksamkeit der Verschmelzung, also mit Eintragung der Verschmelzung im Vereinsregister des aufnehmenden Vereins, Vereinsmitglieder des aufnehmenden Vereins.

Besondere Aufnahmeanträge der Mitglieder des übertragenden Vereins sind für den Erwerb der Mitgliedschaft im aufnehmenden Verein nicht erforderlich, ebenso wenig sind Aufnahmegebühren zu entrichten.

Sowohl der übertragene als der aufnehmende Verein verzichtet zunächst auf den Einzug des Mitgliedsbeitrages für das Jahr 2025.

Dieser wird einmalig durch den aufnehmenden Verein nach Wirksamkeit der Verschmelzung, sprich nach Eintragung der Verschmelzung im Vereinsregister des aufnehmenden Vereins, bei den Mitgliedern abgebucht.

Hierdurch wird somit sichergestellt, dass die Vereinsmitglieder für das Jahr 2025 nur einmalig einen Mitgliedsbeitrag über 12,00 € entrichten.

Der aufnehmende Verein gewährt jedem Mitglied des übertragenen Vereins eine Mitgliedschaft mit dem Mitgliedsstatus, wie das Mitglied sie im übertragenen Verein hatte. Dies gilt insbesondere für eventuell vorhandene Ehrenmitglieder, als auch für die Dauer der bisherigen Mitgliedschaft im übertragenen Verein.

Soweit ein Mitglied sowohl Mitglied im übertragenen Verein als auch im aufnehmenden Verein ist, erhält es im aufnehmenden Verein nur eine Mitgliedschaft.

Die bisherige Dauer der Mitgliedschaft in den Vereinen wird – insbesondere für Ehrungen bzgl. der Dauer der Mitgliedschaft – im aufnehmenden Verein anerkannt. Dabei wird grundsätzlich das „älteste Eintrittsjahr“ fortgeführt.

Beispiel:

Mitglied ist im Jahr 1990 dem übertragenen Verein beigetreten, dem aufnehmenden Verein im Jahr 1995

-> in diesem Fall wird das Mitglied mit Eintrittsjahr 1990 im aufnehmenden Verein fortgeführt.

Weiterhin hat das Mitglied die Möglichkeit ab dem 70. Geburtstag alle 5 Jahre ein Ständchen zu erhalten.

Im Falle des Ablebens eines Mitglieds erlischt die Mitgliedschaft automatisch – der aufnehmende Verein umrahmt dabei auf Wunsch die Beerdigung musikalisch.

### **3. Vereinsrechtliche Folgen**

Mit Wirksamkeit der Verschmelzung, also mit Eintragung der Verschmelzung im Vereinsregister des aufnehmenden Vereins, erlischt der übertragene Verein.

Sämtliche Aufgaben und Funktionen werden ab diesem Zeitpunkt durch den aufnehmenden Verein wahrgenommen, welche in die bestehenden Organe des aufnehmenden Vereins integriert werden.

Auf Neuwahlen der Vorstandschaft im aufnehmenden Verein wird verzichtet und erfolgen gemäß Satzung des aufnehmenden Vereins im üblichen Turnus.

### **4. Steuerliche Folgen insbesondere für Gemeinnützigkeit**

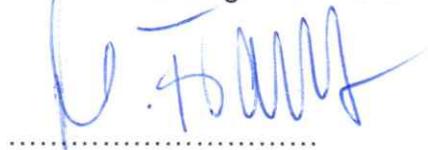
Die Verschmelzung berührt den steuerlichen Status der Gemeinnützigkeit nicht.

### **5. Kostentragung**

Die durch die Verschmelzung entstehenden Kosten trägt der aufnehmende Verein. Sollte die Verschmelzung scheitern, tragen die an der Verschmelzung beteiligten Vereine die entstehenden Kosten je zur Hälfte.

Frammersbach, den 02.02.2025

Für den übertragenden Verein



(Markus Franz, 1. Vorsitzender)

Für den aufnehmenden Verein



(Peter Anderlohr, 1. Vorsitzender)